

## Antrag auf Anerkennung/Ausstellen des Pflanzenpasses für Rebenpflanzgut aus einem Mutterrebenbestande

gemäß §§ 4 und 17a Rebenpflanzgutverordnung (RebPflV) in der jeweils geltenden Fassung  
und der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031

**HINWEIS:** Füllen Sie das Formular bitte nicht direkt im Browser aus, sondern speichern  
Sie es erst und öffnen es dann mit einem PDF-Editor (Acrobat Reader, PDF XChange o. ä.

Ich/wir beantragen für \_\_\_\_\_  
aus unten aufgeführtem Mutterrebenbestand  
die Anerkennung als Pflanzgut und das Ausstellen des Pflanzenpasses  
das Ausstellen des Pflanzenpasses.

### 1. Anlagennummer und Betriebsnummer

_____	_____
Anlagennummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer

### 2. Antragsteller

_____	_____
Name, Vorname, Firmenbezeichnung	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	E-Mail
_____	_____
PLZ                      Ort/Ortsteil	Betriebsnummer DE/WÜ

### 3. Produktionsbetrieb

_____	_____
Name, Vorname, Firmenbezeichnung	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	E-Mail
_____	_____
PLZ                      Ort/Ortsteil	Betriebsnummer DE/WÜ

### 4. Angaben zum Mutterrebenbestand

Kategorie der aus dem Rebenbestand erwachsenden Edelreiser/Unterlagen: \_\_\_\_\_

_____	_____	_____	_____
Rebsorte	Klon	Unterlage	Klon
_____	_____	_____	_____
Pflanzjahr	Gemarkung/Lage/Gewanne	Flurstücksnummer/ Parzelle	Fläche in Ar
_____	_____		
Anzahl der Zeilen/Stockzahl	Der Rebenbestand erwächst aus Pfropfreben mit der Anerkennungsnummer		

Bemerkungen der Anerkennungsstelle (wird von der zuständigen Anerkennungsstelle vergeben/ausgefüllt)

--

## 5. Hinweise zum Antrag

Mit dem erstmaligen Antrag ist gemäß § 5 Abs. 3 und 4 RebPflV in der jeweils geltenden Fassung eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren gem. Anlage 1 Nr. 2.1 c) bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Alternativ kann ggfs. von der Untersuchung von Bodenproben abgesehen werden, wenn auf der Fläche in den fünf Jahren vor der Nutzung als Vermehrungsfläche nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden sind und für Viren, die diesen Nematoden jeweils entsprechen.

Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein und ist auch erforderlich für Vermehrungsflächen, auf denen Pflanzgut von Zierreben oder Tafeltrauben erzeugt wird.

Gemäß § 4 Abs. 6 der RebPflV sind im Fall von Standardpflanzgut, das aus einem Klon erwächst, im Antrag die Kategorie, die Rebsorte und der Klon anzugeben. Soweit das Pflanzgut aus einem erhaltungszüchterisch bearbeiteten Klon erwachsen ist, kann der Antrag nur durch den eingetragenen Züchter oder mit seiner Zustimmung gestellt werden.

## 6. Erklärung

Ich/Wir erkläre(n):

- **Bei Vorstufenpflanzgut**
  - Der Rebenbestand erwächst aus Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons,
  - das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist und
  - bei dem die in Anlage 1 Nr. 2.3.2 RebPflV für Mutterrebenbestände zur Erzeugung von Vorstufenpflanzgut vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden ist und der Rebenbestand die dort genannten Anforderungen erfüllt.
- **Bei Basispflanzgut**
  - Der Rebenbestand erwächst aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons,
  - das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist und
  - bei dem die in Anlage 1 Nr. 2.3.3 RebPflV für Mutterrebenbestände zur Erzeugung von Basispflanzgut vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden ist und der Rebenbestand die dort genannten Anforderungen erfüllt.
- **Bei Zertifiziertem Pflanzgut**
  - Der Rebenbestand erwächst aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons, bei dem die in Anlage 1 Nr. 2.3.4 RebPflV für Mutterrebenbestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden ist und der Rebenbestand die dort genannten Anforderungen erfüllt.
- **Bei Standardpflanzgut**
  - Der Rebenbestand erfüllt die in Anlage 1 Nr. 2.4.2 Buchstabe c RebPflV genannten Anforderungen.
- **Für jede Pflanzgutkategorie**
  - Bei dem Mutterrebenbestand sind seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden vor der Antragstellung keine Anzeichen der Flavescence dorée und Xylophilus ampelinus festgestellt worden.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet auf: [www.lwg.bayern.de/verschiedenes/191058](http://www.lwg.bayern.de/verschiedenes/191058)

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

### Herausgeber:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)  
 An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, Telefon +49 931 9801-0, poststelle@lwg.bayern.de, www.lwg.bayern.de  
 Fachzentrum Recht und Service, Sachgebiet Weinrecht, Fax +49 931 9801-3170  
 © LWG Veitshöchheim

Stand: 05/24